

RS OGH 1995/10/24 4Ob567/95, 7Ob78/01y, 3Ob99/14a, 4Ob64/15p, 4Ob146/16y, 3Ob47/20p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1995

Norm

ABGB §154 Abs3 G

ABGB idF KindNamRÄG §167 Abs3

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §275

ABGB §232

Rechtssatz

Die Frage, ob eine Veräußerung zum offensichtlichen Vorteil des Minderjährigen dient, muss das Gericht nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände - auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse - beurteilen, wobei auch ideelle Vorteile für das Mündel berücksichtigt werden können; dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, wird im allgemeinen ein äußerst strenger Maßstab angelegt werden müssen, um das unbewegliche Vermögen des Mündels seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung wegen zu erhalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 567/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 567/95

- 7 Ob 78/01y

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 78/01y

Beisatz: Das Vorliegen eines (noch) besseren Kaufanbotes ist zu berücksichtigen. Dabei ist neben der Höhe des Kaufpreises von wesentlicher Bedeutung, ob die Veräußerung einer Liegenschaft an einen "besseren Käufer" verwaltungsbehördlich (grundverkehrsbehördlich) genehmigt wird. (T1)

- 3 Ob 99/14a

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 99/14a

Vgl auch; Beisatz: Das „Wohl“ eines Pflegebefohlenen ist nicht allein von einem materiellen Gesichtspunkt aus zu beurteilen, sondern muss die Interessen und Wünsche des Pflegebefohlenen, aber auch seine Befindlichkeit und seine konkreten Lebensumstände berücksichtigen. (T2)

- 4 Ob 64/15p

Entscheidungstext OGH 22.04.2015 4 Ob 64/15p

Auch; Beisatz: Diese für Rechtsgeschäfte entwickelte Rechtsprechung ist wegen der materiell?rechtlichen Urteilswirkungen von Teilungsklagen sinngemäß auch für deren Genehmigung anzuwenden. (T3)

- 4 Ob 146/16y

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 146/16y

Auch; nur: Die Frage, ob eine Veräußerung zum offensichtlichen Vorteil des Minderjährigen dient, muss das Gericht nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände - auch der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse - beurteilen, wobei auch ideelle Vorteile für das Mündel berücksichtigt werden können. (T4)
Bei wie T2; Beisatz: Hier: Genehmigung eines vom Sachwalter geschlossenen gerichtlichen Vergleichs. (T5)

- 3 Ob 47/20p

Entscheidungstext OGH 06.05.2020 3 Ob 47/20p

Vgl aber; Beisatz: vgl aber die Situation einer vermögenslosen Gesellschaft. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081747

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at